

**Konzeption**  
**Ambulant**  
**Betreutes Wohnen**  
**Für Menschen**  
**mit Behinderungen**  
**im Neukirchener Erziehungsverein**

Stand: Juli 2007

Zusammenfassung:

Innerhalb seines umfassenden Verbundsystems sozial-diakonischer Hilfen leistet der Neukirchener Erziehungsverein ambulante Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen (Ambulant Betreutes Wohnen) für dauerhaft wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX. Es handelt sich um eine vorwiegend aufsuchende Betreuung und Begleitung im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe in Form von Fachleistungsstunden. Das Ambulant Betreute Wohnen ist zu verstehen als ein am Bedarf der erwachsenen betreuten Person orientiertes und verbindlich vereinbartes Betreuungsangebot in der Regel durch erfahrene Fachkräfte, das sich auf ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich Wohnen bezieht und der sozialen Integration dient.

Gliederung

Seite

1.	Der Träger .....	2
2.	Aufgabe und Ziele des ambulant Betreuten Wohnens.....	2
3.	Rahmenbedingungen .....	3
4.	Schwerpunkte und Inhalte der Betreuungsarbeit.....	5
5.	Qualitätssicherung.....	7
6.	Adressen- und Zuständigkeitsverzeichnis.....	-8

## **1. Der Träger**

Der NEUKIRCHENER ERZIEHUNGSVEREIN betreibt diakonische Hilfen seit nunmehr über 160 Jahren, heute in einer Vielzahl ambulanter, teilstationärer und stationärer Angebote für Menschen aller Altersgruppen mit und ohne Behinderungen.

Sozial-diakonische Arbeit versteht er dabei als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde. Dabei hat er sein Handeln stetig dem sich verändernden Bedarf der zu betreuenden Menschen und deren Familien und Angehörigen angepasst durch die Fortschreibung der einzelnen Hilfen sowie des gesamten Leistungsangebotes. Der gesetzliche Auftrag, Hilfen orientiert am individuellen Bedarf einzurichten, hat insbesondere in den letzten Jahren zur Entwicklung eines umfassenden differenzierten und dezentralen Verbundsystems in den Programmbereichen der Jugend- Behinderten- und Altenhilfe sowie eines Verbundes ambulanter Hilfen geführt.

Seit 1987 widmet sich der Neukirchener Erziehungsverein der Betreuung von Menschen mit geistiger, schwerer und schwerstmehrfacher Behinderung. Doch schon damals wurde vom traditionellen Versorgungsansatz für behinderte Menschen Abstand genommen. Demgegenüber wurden Wohnformen geschaffen, die die individuellen Bedürfnisse und intellektuelle Zugänglichkeit der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in den Vordergrund stellen. Das ambulant Betreute Wohnen für Menschen mit Behinderungen ist ein Leistungsangebot aus dem differenzierten Angebot und gehört zum Geschäftsbereich Verbund ambulanter Hilfen.

Grundsätzlich stehen die Hilfeangebote allen Menschen und ihren Familien offen, unabhängig von Alter, Behinderung, Herkunft und Religion.

Der NEUKIRCHENER ERZIEHUNGSVEREIN strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Wohlfahrtsverbänden an, ist mit den Diakonischen Werken über den gemeinsamen Spitzenverband jedoch in besonderer Weise verbunden.

## **2. Aufgabe und Ziele des ambulant Betreuten Wohnens**

Der Neukirchener Erziehungsverein mit seinem Geschäftsbereich Verbund ambulanter Hilfen leistet ambulante Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen in Form des Ambulant Betreutes Wohnens für Menschen mit Behinderungen für dauerhaft wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX.

Dabei handelt es sich um ein integriertes Hilfeangebot, das der betreuten Person ein selbst bestimmtes Leben in einer Wohnung ermöglicht. Das Ambulant Betreute Wohnen ist zu verstehen als ein am Bedarf der betreuten Person orientiertes und verbindlich vereinbartes Betreuungsangebot, das sich auf ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich Wohnen bezieht und der sozialen Integration dient.

Es handelt sich um eine vorwiegend aufsuchende Betreuung und Begleitung im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII.

Die Leistung hat das Ziel, der betreuten Person unabhängig von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehend eigenständige Lebensführung, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu eröffnen und zu erhalten.

Einzelziele sind hier insbesondere:

- Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen
- Erhalt oder Beschaffung einer Wohnung
- eine möglichst selbstständige Lebensführung
- eine angemessene Tagesstruktur und Freizeitgestaltung

- Eingliederung in die Gesellschaft, insbesondere Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- -Ausübung einer angemessenen Tätigkeit / eines angemessenen Berufs
- -Förderung der weitestgehenden Unabhängigkeit von Betreuung
- -Erweiterung der Kompetenzen
- -Mobilität und Orientierung
- Konflikt- und Krisenbewältigung

Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen individueller Hilfeplanung.

### **2.1. Personenkreis des Ambulant Betreuten Wohnens**

Zielgruppe des Ambulant Betreuten Wohnens sind volljährige Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII, insbesondere körperlich behinderte Menschen, geistig behinderte Menschen, psychisch behinderte Menschen

- die in einer eigenen Wohnung, allein oder in selbst gewählten Lebensgemeinschaften/ Partnerschaften leben, also in der Regel über einen eigenen Mietvertrag verfügen oder
- die beabsichtigen, innerhalb der nächsten 6 Monate aus der Wohnung der Eltern auszuziehen
- die zur selbstständigen Lebensführung der ambulanten Hilfe bedürfen.

## **3. Rahmenbedingungen**

### **3.1. Grundlagen**

Der Landschaftsverband Rheinland als Sozialhilfeträger hat mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum 1. Juli 2006 eine Rahmenzielvereinbarung mit veränderten Vertragsbedingungen im Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen als Grundlage dieses Angebotes abgeschlossen.

Der Neukirchener Erziehungsverein hat mit dem Landschaftsverband Rheinland dazu eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung zum 1.7.2006 abgeschlossen für dieses Angebot insbesondere in den Kreisen Wesel und Heinsberg, sowie den Städten Duisburg und Krefeld.

### **3.2. Finanzierung**

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage von verabredeten Fachleistungsstunden mit dem jeweils vereinbarten Stundensatz.. Dazu hat der Landschaftsverband Rheinland auf der Grundlage der §§ 75ff SGB XII eine Vergütungsvereinbarung mit dem Neukirchener Erziehungsverein abgeschlossen. Die Anzahl der Fachleistungsstunden richtet sich nach dem jeweiligen individuellen Hilfeplan und umfasst alle direkten, mittelbaren und auch indirekten Leistungen im Rahmen der ambulanten Betreuung.

### **3.3. Organisation**

Innerhalb des Geschäftsbereiches „Verbund ambulanter Hilfen“ hat der Neukirchener Erziehungsverein im Rheinland Sozialhilfebüros geschaffen, in denen aufsuchende Jugend- und Familienhilfen umgesetzt werden, in denen aber auch die Betreuten Wohnformen organisiert werden. Die Leitungen dieser Büros verantworten multiprofessionelle Team mit

Fachkräften unterschiedlichen Ausbildungen. Für das ambulant Betreute Wohnen für Menschen mit Behinderungen gibt es darüber hinaus eine verantwortliche Koordination zur Fallbegleitung und –beratung, Fachaufsicht, Ablauforganisation sowie Sicherstellung der im Qualitätshandbuch festgelegten Standards und Abläufe, z.B. bei der Dokumentation.

### 3.4. Das Mitarbeiterteam

Professionalität, Leistungsfähigkeit und Einsatzfreude der Mitarbeiter entscheiden wesentlich über das Gelingen der Jugend- und Behindertenhilfearbeit.

Die jeweilige namentlich benannte Leitung des Büros stellt mit dem Fachkoordinator ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen die notwendige Aufbau- und Ablauforganisation sicher. In den Sozialraumbüros arbeiten sozialpädagogische Fachkräfte, in der Regel mit Fachhochschulabschluss und teilweise mit therapeutischer Zusatzqualifikation, als multiprofessionelles Team für die differenzierten Angebote im Rahmen der Jugend- und Behindertenhilfe. Sie sind aufgrund der unterschiedlichen beruflichen Biographien und ihrer langjährigen Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der erzieherischen Hilfen in der Lage, zur Lösung auch schwierigster Problemsituationen beizutragen. Der Träger führt kontinuierlich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für diese Mitarbeiter im Rahmen der Jahresfortbildungsplanung durch.

Das **Selbstverständnis der MitarbeiterInnen** zeichnet sich dadurch aus, dass

- die *diakonische Grundhaltung* auch in der Anerkennung der Würde des Hilfesuchenden durch menschliche Anteilnahme, persönliche Zuwendung und Solidarität deutlich wird;
- sie ein *hohes Maß an Professionalität* besitzen, um den fachlichen und organisatorischen Anforderungen zu entsprechen;
- sie in einer *überschaubaren Organisationseinheit* mit klaren Entscheidungskompetenzen und kurzen Entscheidungswegen arbeiten, deren Strukturmerkmale den hohen Anforderungen angepasst sind;
- sie ihre Arbeit weitgehend *sozialraumorientiert* gestalten, und sie die Ressourcen im Gemeinwesen erschließen und aufbauen sowie mit anderen Trägern der Wohlfahrtspflege eng zusammen arbeiten.
- Sie sich durch ein hohes Einfühlungsvermögen bei der Betreuung von Menschen mit Behinderungen und einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz auszeichnen.

Gemäß der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung wird der Neukirchener Erziehungsverein unter der Fallverantwortung der oben beschriebenen Fachkräfte bis zu 30 % sonstige Kräfte für Betreuungsleistungen wie Freizeitbegleitungen, hauswirtschaftliche Unterstützungen oder der Organisation des Alltages einsetzen.

## 4. .Schwerpunkte und Inhalte der Betreuungsarbeit

### 4.1. Vorbereitungsphase

Die Anfrage zur Aufnahme ins ambulant Betreute Wohnen für Menschen mit Behinderungen kann über verschiedene Wege erfolgen:

- über die im Rheinland eingerichteten Koordinierung- Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)
- durch die Träger von stationären Behindertenwohngruppen und -Einrichtungen
- durch Familien und Angehörige von erwachsenen Menschen mit Behinderungen
- durch Betreuer und Berufsbetreuer
- durch Sozialämter und andere Institutionen
- Selbstmelder werden sich in der Regel an ein Beratungsangebot oder das örtliche Sozialamt wenden

Nach Prüfung der Leistungsberechtigung gemäß § 53 SGB XII wird in einem Erstgespräch mit dem Leistungsberechtigten und evtl. seinem Betreuer durch Verantwortliche des Neukirchener Erziehungsverein das Angebot vorgestellt und geprüft, ob das Angebot realisierbar und angemessen ist. Nach dem Verfahren des Landschaftsverbandes Rheinland wird ein individueller Hilfeplan mit der voraussichtlich benötigten Anzahl der Betreuungszeiten in Minuten erstellt. Die Hilfeplankonferenz entscheidet nach Vorliegen aller benötigter Unterlagen über die Bewilligung und den Betreuungsbeginn. Der Neukirchener Erziehungsverein stellt bereits in der Vorbereitungsphase eine geeignete und erfahrene Fachkraft, die auch die Betreuung übernehmen wird. Der Aufnahmeprozess und die Hilfeplanung sind im QM-Handbuch des Neukirchener Erziehungsverein s ausführlich beschrieben und festgelegt. Zu Beginn der Betreuung wird ein Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Neukirchener Erziehungsverein abgeschlossen

Wesentlich zur Vorbereitungsphase gehört die Suche, Finanzierung und Einrichtung einer bedarfsgerechten Wohnung. In der Regel wird dies mit dem örtlichen Sozialhilfeträger abgestimmt. Über Betreuungsleistungen zur Wohnungssuche, Vertragsgestaltung, Renovierung, Einrichtung und ggf. Umzug sind im Einzelfall Regelungen zu treffen. Im Hilfeplanverfahren sind dazu Absprachen über anrechenbare oder vorab zu gewährende Fachleistungsstunden zu treffen.

### 4.2. Betreuungsphase

Grundlage für die Betreuungsleistung ist ein individueller Hilfe- und Betreuungsplan. Dieser wird unter Einbeziehung der betreuten Person erarbeitet und vereinbart und fortgeschrieben.

Die Hilfestellungen im Betreuten Wohnen können durch unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote umgesetzt werden, z.B. durch Gespräche, Telefonkontakte, persönliche Kontakte, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übernahme, Übung, Beratung, Erinnerung, Kontrolle, aber auch die Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen.

Die einzelfallbezogenen Maßnahmen können mit Gruppenangeboten kombiniert werden.

In der Betreuung wird unterschieden zwischen direkten, mittelbaren und indirekten Leistungen.

**Direkte Betreuungsleistungen** sind einzelfallbezogene Hilfeleistungen wie zum Beispiel:

- Erstellung beziehungsweise Mitwirkung bei der Hilfeplanung und Betreuungsplanung
- Hausbesuche bei der betreuten Person
- Gespräche mit der betreuten Person und ihrem sozialen Umfeld  
Kontakte mit der betreuten Person in der Dienststelle
- Klinikbesuche bei stationären Krankenhausaufenthalten/ stationären Reha-Maßnahmen zu Lasten anderer Sozialleistungsträger
- Begleitung der betreuten Person außerhalb der eigenen Wohnung
- telefonische Kontakte bzw. andere Kommunikationswege (z.B. bei Menschen mit Sinnesbehinderungen) mit der betreuten Person
- Begleitung und Unterstützung beim Wechsel in die neue Wohn- und Lebensform (Unterstützung beim Umzug und Einzug, etc.)
- Durchführung von Gruppenangeboten

Als direkte Betreuungszeit wird die Zeit definiert, in der die betreute Person eine Betreuungsmitarbeiterin / einen Betreuungsmitarbeiter "von Angesicht zu Angesicht" sieht oder „von Ohr zu Ohr“ hört.

**Mittelbare Betreuungsleistungen** sind ...

a) **klientenbezogene Tätigkeiten** wie zum Beispiel:

- Mitarbeit an den Hilfeplankonferenzen/ am Clearingstellenverfahren
- Gespräche im sozialen Umfeld der betreuten Person
- -Organisation des Hilfefeldes und der Hilfeplanung
- Kooperationskontakte mit gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern
- Vor- und Nachbereitung von Gruppenangeboten
- Telefonate und Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten der betreuten Person
- Einzelfalldokumentation/ Dokumentation des Betreuungsprozesses
- Ausfallzeiten/ von der betreuten Person nicht wahrgenommene Termine
- einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung
- Abschlussbericht

b) **klientenübergreifende Tätigkeiten** wie zum Beispiel:

- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung
- Supervision
- Facharbeitskreise
- Teamsitzungen
- Fortbildung

c) **Fahrt- und Wegezeiten**

**Indirekte Leistungen** sind alle zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie zur Qualitätssicherung notwendigen Tätigkeiten und Maßnahmen wie zum Beispiel:

- Organisation und Leitung des Dienstes
- Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Organisationen, z.B. im Rahmen von geregelten Planungsverfahren einschließlich Verknüpfung und Koordination der Hilfen in regionalen Versorgungsstrukturen
- Bearbeitung von Anfragen und Aufnahmen

- Qualitätssicherung bezogen auf die betreuten Menschen, die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und das Konzept
- Verwaltung (Personal, Budget, Kostenabrechnung, Verwendungsnachweise etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Auch die Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf der betreuten Person.

Ein Bereitschaftsdienst für diese Betreuungsform wird nicht eingerichtet. Jeder zu Betreuende hat jedoch bei besonderen Vorkommnissen und Krisensituationen die Telefon/Handy-nummer seines Betreuers, seiner namentlich benannten Vertretung sowie der Einsatzleitung.

## **5. .Qualitätssicherung**

Qualitätssicherung und transparente Strukturen werden gewährleistet durch ein installiertes Qualitätsmanagementsystem auf der Grundlage von EFQM und ISO 9001:2000 über alle Bereiche des Neukirchener Erziehungsvereins mit einer geregelten Qualitätsmanagementbeauftragung. Die Beteiligung aller Mitarbeiter wird über regelmäßig und beständig arbeitende, prozessorientierte Qualitätszirkel unter der Leitung von ausgebildeten Qualitätsmoderatoren erreicht. Die Qualitätszirkel übernehmen die Aufgabe der Erstellung und kontinuierlichen Pflege von Qualitätshandbüchern mit den wesentlichen Schlüsselprozessen, die über regelmäßige Audits prozessartig weiterentwickelt werden.

Im pädagogischen Alltag erfolgt Qualitätssicherung beispielsweise durch:

- regelmäßige Fallberatungen und Teambesprechungen
- Anleitung und Beratung der MitarbeiterInnen durch die jeweilige Leitung
- Regelmäßige Supervision des Teams
- Im Bedarfsfall Einzelfallberatung und Einzelfallsupervision durch Therapeuten des Erziehungsvereins
- Regelmäßige mindestens halbjährliche Zielbestimmungen und Fortschreibung der Aufgaben gemäß Hilfeplan mit den Leistungsberechtigten, gesetzlichen Betreuern und sowie den Fachkräften des Landschaftsverbandes
- Konzeptfortschreibung anhand der örtlichen Bedarfslagen
- Einbindung des Ambulant Betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderungen in den Geschäftsbereich Verbund ambulanter Hilfen sowie den gesamten Neukirchener Erziehungsverein
- Kooperation mit dem Sozialamt und Vernetzung mit anderen örtlichen Institutionen und Anbietern
- Mitarbeit in Fachausschüssen und –verbänden

Neukirchen-Vluyn, im August 2006

**Klaus Biedermann**  
Geschäftsbereichsleiter  
Verbund ambulanter Hilfen

**Ralph Kluthe**  
Einsatzleitung  
Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen